



Satzung

Der „LSB-Sportstiftung Rheinland-Pfalz“ mit dem Sitz in Mainz

Präambel:

Der Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. möchte als Stifter mit einer Sportstiftung seine satzungsmäßigen Zwecke in der Betreuung und Förderung von Vereinen und Verbänden unterstützen.

§1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „LSB-Sportstiftung Rheinland-Pfalz“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Mainz

§2

Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung des gemeinnützigen Vereins- und Verbandssports in Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch:
 - Maßnahmen zur Förderung des Sports, der Jugend und Familie
 - Maßnahmen zur Förderung der Bildung
 - Maßnahmen zur Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports
 - Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit
 - Maßnahmen zur Förderung der Sportentwicklung
 - Maßnahmen zur Förderung des bürgerlichen Engagements
 - durch die finanzielle Unterstützung an Sportler im Amateurbereich, Vereine und Verbände, soweit diese als gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaften anerkannt sind

- durch die Durchführung von Sportveranstaltungen
- durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wie z. B. Seminare, Tagungen und Schulungen
- durch die Unterstützung von Bauvorhaben im Sportstättenbau

Der Stiftungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch die Vergabe von Preisen auf dem Gebiet der Förderung des Sports.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 1. dem Anfangsvermögen in Höhe von 25.000,-- Euro sowie
 2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
2. sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Dienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden drei Mitgliedern:
1. Präsidentin/Präsident Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V.
 2. Vizepräsidentin/Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V.
 3. Hauptgeschäftsführerin/Hauptgeschäftsführer Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V.
- (jeweils amtierend)
- (2) Scheidet eines der zu wählenden Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stifter für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch

mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (5) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere
 1. die Vorlage eines Haushaltsplanes
 2. die Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht,
 3. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie
 4. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss.
- (4) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus allen amtierenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums des Landessportbundes, soweit sie nicht im Vorstand, wie im §7 Vorstand geregelt, vertreten sind.

- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit durch den Stifter ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (4) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Stiftungsrats nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.
- (5) Der Stiftungsrat ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Stiftungsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
- (7) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehört insbesondere
 1. die Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 2. die Entlastung des Vorstands sowie
 3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 12

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,

Mainz, 01.12.2009

hanni Augustin

Ort, Datum

Unterschrift des Stifters